

## Werk

**Titel:** Kann der Schuldner eine Quittung fordern?

**Autor:** Gesterding

**Ort:** Heidelberg

**Jahr:** 1821

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\\_1821\\_0004|log8](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1821_0004|log8)

## Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

die Stelle des Codex in der Materie von Steuern angeordnet hat, verwerflich; sie nehmen indessen ihre Zuflucht zum Gerichtsgebrauch, der diese Ausdehnung nur einmal angenommen habe <sup>3)</sup>. Wie es mit diesem Gerichtsgebrauch, der durch die Zeugnisse der Rechtslehrer nicht hinlänglich erwiesen wird, stehen mag, darüber habe ich keine Erfahrung. Zwar finden sich in den Schriften von Finkelthaus und Leyser Urtheilsprüche angeführt, worin die Rechtsvermutung der Frage als allgemein gültig angenommen worden; ob es aber einen wirklichen, entschiedenen, standhaften, und allgemeinen Gerichtsgebrauch über diesen Punkt im deutschen Reiche gibt, das lasse ich billig dahin gestellt seyn. Mir war es nur um die Theorie zu thun.

---

#### IV.

#### Kann der Schuldner eine Quittung fordern?

Von eben demselben.

**A**nton Faber <sup>1)</sup>, Leyser <sup>2)</sup>, und Voet <sup>3)</sup> stimmen überein: Wer die Schuld entrichtet, kann, außer der Zurückgabe seiner Handschrift, vom Gläubiger einen Tilgungsschein begehrn, und hat nicht nöthig, das Geld aus den Händen zu geben, wenn er nicht eine Quittung dagegen empfängt; Geld und Quittung müssen also gegen einander aus:

1) S. j. B. Günther a. a. D.

2) In seinem Codex definitionum forensium et rerum in sacro Sabaudiae senatu tractatarum, tit. de solut. defin. 3. p. 1089.

3) Spec. 530. med. 1.

3) ad tit. Dig. de solut. §. 15.

getäuscht werden. Aber — eine solche Quittung, als ein schriftliches Geständniß des Ausstellers über die geschehene Tilgung der Verbindlichkeit, soll dem Schuldner zum Beweise der Zahlung dienen. Wie kann nun der Schuldner, und aus welchem Grunde kann er *jure perfecto* fordern, daß der Gläubiger ihm ein Beweismittel gegen sich in die Hände gebe, also ihm die Waffen selbst darreiche, deren er sich (zu seiner Vertheidigung) künftig gegen ihn bedienen will? Es scheint mir daher, nicht aus der Natur der Sache, sondern nur aus positiven Bestimmungen, könne die Verbindlichkeit des Gläubigers, eine Quittung auszustellen, und das Recht des Schuldners, bis er sie empfangen, mit der Zahlung zurückzuhalten, abgeleitet werden. Wirklich nehmen auch Leyser und Voet den Beweis für ihre Behauptung aus dem Satzungsbrech, nämlich aus einer Verordnung Kaisers Iustinianus, die, ihrem Hauptinhalt nach, jedoch auf etwas ganz anders gerichtet ist. In dieser Verordnung will Justinian, daß ein Schuldner, der über die Schuld ein schriftliches Bekenntniß ausgestellt hat, wenn er behauptet, die Schuld sey getilgt, ohne daß er etwas Schriftliches darüber aufweisen könnte, mit dem Beweise durch Zeugen nicht leicht, sondern nur dann gehört werden soll, wenn er fünf Zeugen vom besten Ruf aufstellen kann, die bei der Zahlung gegenwärtig gewesen, und, daß sie geschehen, beschwören. Die Verordnung selbst, die für jene Zeit, nach den Klagen des Kaisers im Eingange zu urtheilen, gut seyn möchte, ist außer Gebrauch gekommen, wenigstens bemerken die Ausleger, sie gelte bei uns nicht. Aber es kommt in derselben folgende Neuerung vor, und diese ist es eben, worauf es ankommt: — *ut scientes omnes ita ea statuta esse, non aliter debitum vel partem ejus persolvant; nisi vel securitatem in scriptis capiant, vel observaverint praefatam testium probationem.* Hier scheint nun allerdings den Schuldner das Recht verliehen zu seyn, mit der Zahlung zurückzuhalten, bis ihnen eine Quittung ertheilt ist. Wollte